

Sitzung vom 13. März 2013

**269. Dringliche Anfrage (Anteil gebundener Ausgaben
pro Leistungsgruppe im Budget 2013)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Michael Zeugin, Winterthur, und Rico Brazerol, Horgen, haben am 18. Februar 2013 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Zahlen zu Antworten auf Anfragen aus dem Parlament an den Regierungsrat müssen von der Verwaltung zumeist erst ermittelt werden. In der regierungsrätlichen Antwort auf die Dringliche Anfrage KR-Nr. 15/2013 wurde Frage zwei mit folgender Aussage explizit nicht beantwortet: «Die verlangten Zahlen werden bei der Erstellung des Budgets nicht ermittelt und liegen deshalb auch nicht vor».

Anlässlich der Pressekonferenz zur besonderen finanzrechtlichen Regelung der BVK-Sanierung erklärte die Finanzdirektorin, ein sehr grosser Teil der Ausgaben des Kantons sei «gebunden» oder werde aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen verlangt.

In Anbetracht dieser Behauptung müsste seitens der Finanzdirektion bereits sehr viel Vorarbeit zur Ermittlung der für die hier vorliegende Anfrage benötigten Zahlen geleistet worden sein. Diese Aussage kann ja nur gemacht werden, wenn sie mit entsprechenden Zahlen in den einzelnen Leistungsgruppen unterlegt werden kann. Wir gehen daher davon aus, dass diese Informationen vorliegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Prozentsatz respektive Betrag belaufen sich die gemäss Definitionen und Auffassung des Regierungsrates «gebundenen Ausgaben» pro Leistungsgruppe im Budget 2013?
2. Auf welchen Prozentsatz respektive Betrag belaufen sich die «gesetzlichen Verpflichtungen» pro Leistungsgruppe im Budget 2013?

Alternativ wäre es auch möglich, eine Liste mit den nicht gebundenen/gesetzlichen Ausgaben pro Leistungsgruppe (gemäss Definition in Antwort eins zur Dringlichen Anfrage KR-Nr. 15/2013) zu erstellen und verfügbar zu machen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Michael Zeugin, Winterthur, und Rico Brazerol, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Für die Definition der Begriffe «gebundene Ausgaben» und «gesetzliche Verpflichtungen» wird auf die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 15/2013 betreffend gebundene Ausgaben im Budget 2013 des Kantons Zürich und Definition «Gebundenheit» verwiesen.

Zu Frage 1:

Ob sich eine Ausgabe als neu oder gebunden qualifiziert, ist für die finanzrechtliche Frage von Bedeutung, welche Stelle für die Bewilligung der Ausgabe zuständig ist. Jeder einzelne Ausgabenbeschluss wird auf dieses Kriterium hin beurteilt. Damit wird sichergestellt, dass jede Ausgabe von der gemäss Finanzkompetenz zuständigen Stelle beschlossen wird. Über diese Beurteilung hinaus hat die Frage der Gebundenheit einer Ausgabe keine praktische Bedeutung. Deshalb führt der Regierungsrat kein zentrales Register, in dem die neuen und gebundenen Ausgaben im Budget 2013 aufgeführt sind.

Zu Frage 2:

Jede Ausgabe erfordert eine Rechtsgrundlage (§ 35 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]). Eine Ausgabe kann somit nur aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung getätigt werden. Weil jede Ausgabe zudem einen Budgetkredit (§ 35 Abs. 1 CRG) voraussetzt, entspricht der Betrag der gesetzlichen Verpflichtungen im Budget 2013 – vorbehältlich noch zu schaffender Rechtsgrundlagen (vgl. § 16 CRG) – der Summe des Aufwandes der Erfolgsrechnung und der Ausgaben der Investitionsrechnung in jeder Leistungsgruppe.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi